



European Asylum Support Office

Umverteilung von Personen, die internationalen Schutz beantragen

Informationsbroschüre



DE

SUPPORT IS OUR MISSION

„Was ist Umverteilung“?

Umverteilung (Umsiedlung) ist die Verlegung von Asylbewerbern, die ganz offensichtlich des internationalen Schutzes durch einen EU-Mitgliedstaat oder einen anderen europäischen Staat bedürfen. Ihr Asylantrag wird erst geprüft, nachdem die Umverteilung stattgefunden hat. Derzeit ist eine Umverteilung aus Italien und Griechenland möglich.



EASO-Mitarbeiter zusammen mit Mitgliedern der ersten Gruppe von Menschen, die aus Italien umgesiedelt wurden

„Gilt dies auch für mich?“

Sie haben Anspruch auf eine Umverteilung, wenn Sie ganz offensichtlich des internationalen Schutzes bedürfen und Staatsangehöriger bestimmter Länder oder aber staatenlos sind und sich in einem dieser Länder aufhalten. Derzeit kommen hierfür Staatsangehörige aus folgenden Ländern in Betracht: Syrien, Eritrea, Irak, Zentralafrikanische Republik, Bahrain, Jemen und Swasiland. Darüber hinaus müssen Sie für eine Umverteilung bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

- Sie müssen zunächst internationalen Schutz in Griechenland oder Italien beantragen,
- das Verfahren zur Ermittlung Ihrer Identität, Registrierung und Abnahme von Fingerabdrücken bei den italienischen und griechischen Behörden durchlaufen sowie
- nachweisen, dass Sie nach dem 24. März 2015 in Italien oder Griechenland angekommen sind.



„Weshalb werden meine Fingerabdrücke abgenommen?“

Allen Antragstellern werden Fingerabdrücke abgenommen. Unabhängig davon, ob Sie internationalen Schutz beantragen, werden Ihnen, sofern Sie mindestens 14 Jahre alt sind, die Fingerabdrücke abgenommen und in einer EU-weiten Datenbank namens Eurodac gespeichert. Sie müssen kooperativ an diesem Verfahren mitwirken: Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Fingerabdrücke abzugeben. Sie kommen für eine Umverteilung nur in Betracht, wenn Sie Ihre Fingerabdrücke abgegeben haben.



„Ich habe besondere Bedürfnisse. Werde ich vorrangig behandelt?“

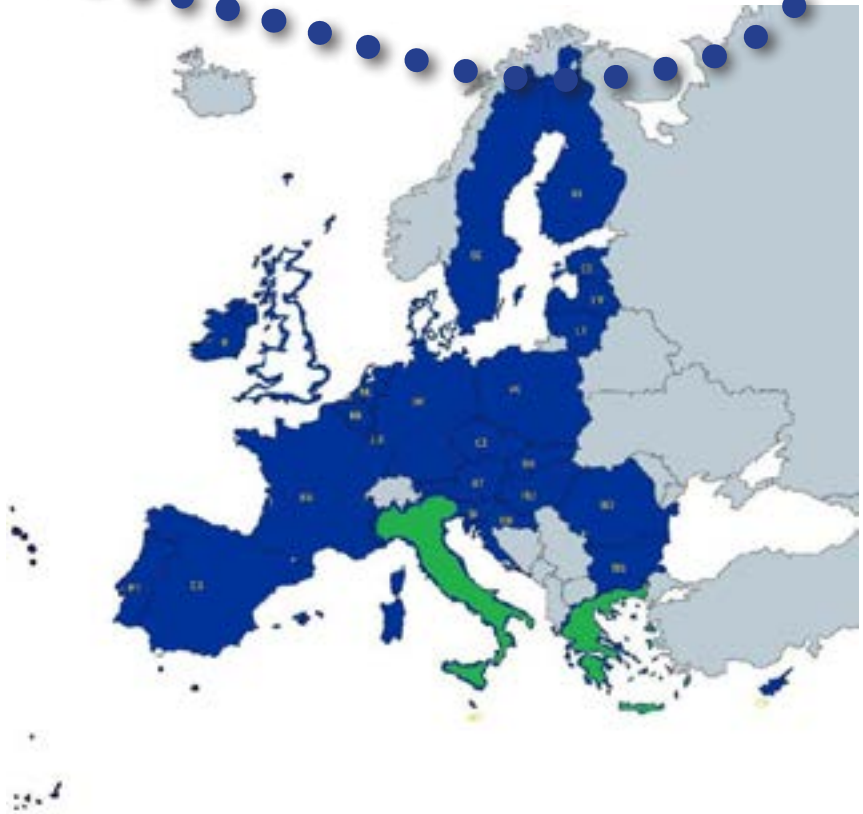
Ja, schutzbedürftige Personen werden bei der Umverteilung vorrangig behandelt, und das Wohl von Kindern wird von den Behörden vorrangig berücksichtigt.

Als schutzbedürftig gelten insbesondere: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.



„Wohin kann ich umgesiedelt werden?“

In eines der folgenden europäischen Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.



„Kann ich mir das Land, in das ich umgesiedelt werde, aussuchen?“

Nein, Sie können sich das Land, in das Sie umgesiedelt werden, nicht aussuchen. Die zuständigen Behörden werden jedoch bei der Wahl des Landes, in das Sie umgesiedelt werden, so weit wie möglich Ihre familiären Beziehungen, Sprachkenntnisse sowie kulturelle und soziale Bindungen an ein Land berücksichtigen, das am Umverteilungsprogramm teilnimmt. Es kommen dabei aber auch andere Faktoren zum Tragen, etwa die Zahl der in den einzelnen Ländern verfügbaren Plätze und die Profile anderer Anwärter auf eine Umverteilung.




„Woher weiß ich, wohin ich umgesiedelt werde?“

Die Entscheidung bezüglich der Umverteilung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.



„Wie lange dauert das Verfahren?“

Wenn entschieden wird, dass Sie für eine Umverteilung infrage kommen, sollte die Verlegung so schnell wie möglich erfolgen.



„Was geschieht, nachdem man mir die Entscheidung über die Umverteilung mitgeteilt hat?“

Sie erhalten Informationen zu Ihrer Verlegung. Nach Ihrer Ankunft wird das Land, in das Sie umgesiedelt werden, Ihren Antrag auf internationalen Schutz bearbeiten. Sie können in den ersten Jahren Ihres Aufenthalts ohne Genehmigung nicht in ein anderes Land umziehen. Falls Sie in dieser Anfangsphase beschließen, in ein anderes Land umzuziehen, werden Sie in das Land zurückgebracht, in das Sie umgesiedelt wurden.

